

F.A.Z., 10.03.2018, Beruf und Chance (Beruf und Chance), Seite C2

MEIN URTEIL

Darf mein Chef bei der Betriebsratswahl Partei ergreifen?

Zwischen dem 1. März und dem 31. Mai finden Betriebsratswahlen statt. Mancher Arbeitgeber möchte gerne Einfluss nehmen. Immerhin muss er mit dem gewählten Gremium vier Jahre zusammenarbeiten. Ist eine solche Einflussnahme erlaubt?

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung darf der Arbeitgeber die Betriebsratswahlen nicht beeinflussen, indem er Vorteile verspricht, gewährt beziehungsweise Nachteile androht oder zufügt. Daraus haben viele Gerichte und Gesetzeskommentatoren den Schluss gezogen, dass Arbeitgeber sowie auch leitende Angestellte einem "strikten Neutralitätsgebot" unterlägen. Sie dürften keine Partei ergreifen. Mit dieser Sichtweise hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun Schluss gemacht. Was war passiert?

In einem Pharmaunternehmen fanden Betriebsratswahlen statt. Im Vorfeld kam es zu einem Treffen der außertariflichen Angestellten. Unter dem "Tagesordnungspunkt Betriebsrat" stellten der Geschäftsführer und der Personalleiter dessen Blockadepolitik dar und forderten auf, geeignete Mitarbeiter für einen neuen Betriebsrat zu suchen. Wer die Betriebsratsvorsitzende wiederwähle, begehe "Verrat am Unternehmen". Bei der folgenden Betriebsratswahl erhielt die Liste der Betriebsratsvorsitzenden nicht mehr die Mehrheit. Einige Arbeitnehmer fochten die Betriebsratswahl wegen Verletzung des Neutralitätsgebots an.

Das BAG weist die Anfechtungsklage jedoch zurück (7ABR 10/16). Gesetzlich verboten sei nur eine Einflussnahme mit bestimmten Mitteln, nämlich durch Versprechen oder Gewährung von Vorteilen oder Androhung oder Zufügung von Nachteilen. Solche Mittel habe aber weder der Geschäftsführer noch der Personalleiter angewandt. Ein allgemeines Neutralitätsgebot lasse sich dagegen nicht dem Gesetz entnehmen. Es sei auch zum Schutz der Betriebsratswahlen nicht notwendig. Denn die innere Freiheit der Wahlentscheidung sei ausreichend durch das Wahlgeheimnis geschützt.

Diese Entscheidung des BAG war überfällig. Auch Arbeitgeber und leitende Angestellte genießen Meinungsfreiheit. Daher dürfen sie sich zu den Betriebsratswahlen äußern. Das BAG nennt auch einige Beispiele dafür, was Arbeitgebern und leitenden Angestellten erlaubt sei: Sie dürfen Sympathien mit bestimmten Listen oder Kandidaten bekunden. Sie dürfen auch anregen, eine (arbeitgebernahe) Liste aufzustellen, und gezielt Kandidaten für diese Liste anwerben. Sie dürfen sogar die Arbeit des bisherigen Betriebsrats oder einzelner Betriebsratsmitglieder kritisieren. Ob ein solches Verhalten klug ist, steht auf einem anderen Blatt. Das BAG selbst erwähnt, dass dadurch gerade die ungeliebten Kandidaten gefördert werden könnten.

Joachim Wichert ist Anwalt für Arbeitsrecht bei Aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.